

Antrag 60/I/2023**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 59/I/2023 (Konsens)****Artikel 31 Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Sicherheit der Frauen und Gewaltschutz muss Vorrang haben vor Umgangs- und Sorgerecht**

- 1 1. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesre-
2 gierung und des Bundestags werden aufgefordert,
3 sich dafür einzusetzen, dass Artikel 31 der Istanbul-
4 Konvention (IK) zur Bekämpfung von Gewalt ge-
5 gegen Frauen wirksam umgesetzt wird. Das zivilrecht-
6 liche Umgangs- und Sorgerecht muss unverzüglich
7 so ausgestaltet werden, dass der Gewaltschutz Vor-
8 rang hat.
- 9 2. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats
10 und des Abgeordnetenhauses werden aufgefordert
11 zu prüfen, ob die Umsetzung des Artikel 31 IK im We-
12 ge einer Bundesratsinitiative forciert werden kann
13 und entsprechend zu handeln.
- 14 3. Auf Bundes- und Landesebene sind geeignete Maß-
15 nahmen zu ergreifen, damit bei Entscheidungen
16 über das Umgangs- und Sorgerecht Gewalttaten
17 gegen den nicht-gewalttätigen Elternteil immer
18 berücksichtigt werden. Die Vorschläge und Emp-
19 fehlungen der unabhängigen Expertenkommission
20 (GREVIO) sind einzubeziehen.

21

22

23 Begründung

24 Bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht
25 berücksichtigen Behörden und Gerichte die Schutzbedürf-
26 tigkeit der gewaltbetroffenen Frau und die der Kinder,
27 die Gewaltausübung miterleben mussten, noch immer
28 nicht ausreichend. Besonders gefährlich für die gewalt-
29 betroffene Frau sind Situationen, in denen sie die Kin-
30 der dem gewalttätigen Vater übergeben muss. In die-
31 sen Umgangssituationen ist der direkte Kontakt zwischen
32 Gewaltopfer und Gewalttäter*in unvermeidbar und en-
33 det im schlimmsten Fall tödlich. Der gewalttätige Eltern-
34 teil nutzt das Umgangs- und Besuchsrecht dazu aus, um
35 den Kontakt zum gewaltbetroffenen Elternteil zu erzwin-
36 gen. Das muss künftig verhindert werden! Der Schutz von
37 Frauen und Kindern vor Gewalt muss Vorrang vor dem
38 Umgangs- und Sorgerecht haben. Daher muss Artikel 31
39 IK konsequent auf allen Ebenen umgesetzt werden.

40

41 Die unabhängige Expertenkommission (GREVIO), die die
42 Umsetzung der Istanbul-Konvention überprüft, hat in ih-
43 rem Bericht an die Bundesregierung schwere Lücken bei
44 der Umsetzung der Istanbul-Konvention festgestellt. Die
45 Stellungnahme der Bundesregierung (BMFSFJ) vom Ok-
46 tober 2022 legt den Schluss nahe, dass eine consequen-

47 te Umsetzung der Istanbul-Konvention bundesweit noch
48 längst nicht erfolgt ist. Die GREVIO hat sehr konkrete Vor-
49 schläge entwickelt, an denen sich Politik und Verwaltung
50 bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention unbedingt
51 orientieren sollten.

52

53 [1] Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

54 (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetz-
55 geberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzu-
56 stellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkom-
57 mens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen
58 über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder be-
59 rücksichtigt werden.

60 (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetz-
61 geberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzu-
62 stellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts
63 nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der
64 Kinder gefährdet.

65 Group of Experts on action against violence against wo-
66 man an domestic violence.

67 [1] [https://www.bmfsfj.de/resour-](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-)
68 [ce/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-)
69 [evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-)
70 [data.pdf](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-)¹²